

Lösungen zu Kapitel 26: Zwischenberichterstattung

Aufgabe 1

- a) Falsch! Der Standard schreibt nicht vor, wer Zwischenberichte zu erstellen hat. Die Pflicht zur Zwischenberichterstattung geht in der Regel vom nationalen Gesetzgeber aus.
- b) Ein Zwischenbericht besteht gemäß IAS 34.8 mindestens aus einer verkürzten Bilanz, einer verkürzten Gesamtergebnisrechnung, einer verkürzten Eigenkapitalveränderungsrechnung und einer verkürzten Kapitalflussrechnung sowie ausgewählten erläuternden Anhangangaben.
- c) Prinzipiell unterscheiden sie sich gar nicht; es werden nämlich grundsätzlich die Bestandteile gefordert, die ein vollständiger Abschluss auch beinhaltet.

Aufgabe 2

Ein Quartalsabschluss für das 3. Quartal 2015 verlangt mindestens

- eine Bilanz zum 30.09.2015,
- eine Bilanz zum 31.12.2014,
- eine Gesamtergebnisrechnung vom 01.07.2015 – 30.09.2015,
- eine Gesamtergebnisrechnung vom 01.01.2015 – 30.09.2015,
- eine Gesamtergebnisrechnung vom 01.07.2014 – 30.09.2014,
- eine Gesamtergebnisrechnung vom 01.01.2014 – 30.09.2014,
- eine Eigenkapitalveränderungsrechnung vom 01.01.2015 – 30.09.2015,
- eine Eigenkapitalveränderungsrechnung vom 01.01.2014 – 30.09.2014,
- eine Kapitalflussrechnung vom 01.01.2015 – 30.09.2015 sowie
- eine Kapitalflussrechnung vom 01.01.2014 – 30.09.2014.

Aufgabe 3

- a) Bei dem integrativen Ansatz steht der Jahresabschluss im Mittelpunkt; der Zwischenbericht fungiert lediglich als ein Instrument, das aufeinander folgende Jahresabschlüsse miteinander verbindet. Der erwartete Jahreserfolg bestimmt die unterjährig publizierten Erfolgswahlen. Im Vordergrund steht eine verbesserte Prognose des Jahresergebnisses. Bei dem eigenständigen Ansatz wird jede Zwischenperiode einzeln und unabhängig von anderen Zwischenperioden betrachtet. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Zwischenabschlusses entsprechen prinzipiell denen des Jahresabschlusses. Kommt es beim integrativen Ansatz zu einer regelmäßigen Glättung bestimmter Erfolgskomponenten, wird beim eigenständigen Ansatz das Ergebnis bzw. der Geschäftsverlauf der vergangenen Periode zutreffend abgebildet.
- b) Grundsätzlich verfolgt IAS 34 den eigenständigen Ansatz, da IAS 34.28 die Anwendung der gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verlangt, die auch im Jahresabschluss angewendet werden. Jedoch sind auch Elemente des integrativen Ansatzes in IAS 34 erkennbar.

Aufgabe 4

	Q 1	Q 2	Q 3	Q 4	Jahr
Erwarteter Jahresgewinn vor Steuern	100 T€	110 T€	90 T€	100 T€	
Quartalsgewinn IFRS vor Steuern	25 T€	30 T€	10 T€	35 T€	
erwartete neue temporäre bilanzielle Differenz zum Jahresende; Ursache: eine Rückstellung wird steuerrechtlich nicht anerkannt.	4 T€	4 T€	5 T€	5 T€	
erwartete permanente bilanzielle Differenz zum Jahresende, da die AR-Vergütung 2010 steuerrechtlich nur hälftig abzugsfähig ist.	2 T€	2 T€	4 T€	4 T€	
zu berücksichtigender kombinierter Ertragsteuersatz	40,00%	30,00%	30,00%	30,00%	
Geschätzter jährlicher Effektivsteuersatz	40,80%	30,55%	31,33%	31,20%	31,20%
Steuerquote	40,80%	22,00%	35,67%	30,95%	31,20%

Die Berechnung erfolgt anhand einer Quartalsbetrachtung, die die sich ändernden Parameter (Jahresgewinn, bilanzielle Differenzen, Ertragsteuersatz etc.) berücksichtigt. Die sich ändernden Parameter haben Einfluss auf den effektiven Ertragsteuersatz für das gesamte Jahr und damit auch auf die Steuerquote der jeweiligen Zwischenperiode. Zur Berechnung des effektiven Ertragsteuersatzes zieht man den erwarteten Jahresgewinn (IFRS vor Steuern) sowie die tatsächlichen und latenten Steuerwirkungen heran. Auf Basis dieses Steuersatzes wird der Steueraufwand des ganzen Jahres berechnet; anschließend wird ausgehend vom (bisherigen kumulierten) Anteil am (prognostizierten) Jahresgewinn und ausgehend von den bereits in Vorperioden erfassten Steueraufwendungen der neu zu erfassende Steueraufwand ermittelt. Dieser liegt der Berechnung der Steuerquote zugrunde.